

Suspendierung und Klassenarbeit

Beitrag von „Mikael“ vom 25. Januar 2014 15:21

Soweit ich weiß, werden die betreffenden Leistungen als "nicht erbracht", d.h. mit "ungenügend" bewertet. Immerhin hat der Schüler den Grund für die Nicht-Erbringung selbst zu vertreten (sonst gäbe es ja keine Ordnungsmaßnahme).

Alles andere wäre wohl auch unsinning, sonst könnte der betreffende Schüler sogar noch einen Nachteilsausgleich beantragen, da er an dem vorbereitenden Unterricht zur Klassenarbeit ja nicht teilnehmen durfte...

Gruß !